

Erläuterungen zum amtlichen Fernsprechbuch

A. Allgemeines

Für jeden Hauptanschluß wird ein amtliches Fernsprechbuch gebührenfrei geliefert. Das Buch bleibt Eigentum der Deutschen Bundespost. Es ist zurückzugeben, wenn die nächste Ausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs ausgehändigt oder der Fernsprechananschluß aufgehoben wird. Für ein nicht zurückgegebenes amtliches Fernsprechbuch wird als Ersatzgebühr ein Viertel des Verkaufspreises für ein neues amtliches Fernsprechbuch berechnet. Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unterbliebene Eintragung im amtlichen Fernsprechbuch entstehen (Fernsprechordnung § 41).

Die Einträge dürfen nur die für das Auffinden der Rufnummer erforderlichen Angaben enthalten. Werbeanzeigen innerhalb der Einträge sind nicht zulässig.

Gebührenfrei sind höchstens drei aufeinanderfolgende Druckzeilen je Hauptanschluß (Haupteintrag). Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die beliebige Ausnutzung von drei gebührenfreien Druckzeilen. Reichen für einen Haupteintrag z. B. zwei Druckzeilen aus, so kann die dritte Druckzeile nicht beansprucht werden.

Mehrzeilen im Haupteintrag oder Einträge an anderer Stelle (Nebeneinträge) sind gebührenpflichtig. Die Zeilengebühr richtet sich nach der Auflagenhöhe; sie beträgt für dieses Buch 15,- DM und wird für jede Ausgabe neu erhoben. Die Gebühr wird nach Auslieferung der Bücher mit der Fernmelderechnung eingezogen.

B. Regeln für die alphabetische Ordnung der Einträge

1. Die Eintragungen sind nach den Regeln für die alphabetische Ordnung (ABC-Regeln) des Fachnormenausschusses Bürowesen im Deutschen Normenausschuß geordnet.
2. Die Umlaute ä, ö, ü werden ae, oe, ue gleichgeachtet. Sie sind gemeinsam mit diesen hinter ad, od, ud eingeordnet, auch wenn ae, oe, ue getrennt gesprochen wird.
3. i und j sind zwei verschiedene Buchstaben.
4. Die Mitlautverbindungen ch, ck, sp, st werden wie zwei, wie drei Buchstaben behandelt.
5. Das Zeichen ß wird ss gleichgeachtet.
6. Wörter, in denen die Schreibweise wechselt (Commerzbank – Kommerzbank, Zementfabrik – Zemenfabrik), werden so eingeordnet, wie sie vom Teilnehmer geschrieben werden.
7. Der Familienname wird an die erste Stelle, der Vorname an die zweite Stelle gesetzt. Weitere Vornamen werden auf den

ersten Anfangsbuchstaben abgekürzt. Sind die Familiennamen gleich, so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen eingeordnet.

Die Vorsatzwörter von, von der, van, van der, de, de la, Zur usw. vor dem Familiennamen werden stets hinter den Familiennamen bzw. hinter den Vornamen gesetzt,

z. B. van der Velde, eingetragen: Velde van der, oder Franz Zur Mühl, eingetragen: Mühl Franz Zur.

Vorsatzwörter haben keinen Ordnungswert.

Sind die Vorsatzwörter mit dem Namen zu einem Wort verschmolzen, so werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubols oder Vandenbergh.

Familiennamen ohne Vornamen werden vor dem gleichen Familiennamen mit Vornamen eingeordnet. Gekürzte Vornamen gelten dabei als selbständige Wörter. Auf die einfachen Familiennamen folgen als Sondergruppe Doppelnamen.

8. Für Namen von Firmen, Behörden, Vereinen usw. ist für das Einordnen das erste Wort maßgebend.

C. Abkürzungen in den Teilnehmereinträgen

1. Bei mehreren Einträgen mit dem gleichen Suchwort (Name des Fernsprechteilnehmers) ist das Suchwort im ersten Eintrag ausgeschrieben, in den folgenden durch einen Bindestrich ersetzt.
2. Ein Vorname (auch Doppelvorname) ist im allgemeinen ausgeschrieben. Weitere Vornamen sind auf die ersten Buchstaben abgekürzt.
3. In den Teilnehmereinträgen sind allgemein verständliche Abkürzungen enthalten, z. B. Dr.med. prakt.Arzt. Soweit sich aus der Berufsbezeichnung die Geschäftsbezeichnung herleitet (oder umgekehrt), gilt dafür ein Abkürzungsbegriff, z. B. Dir. = Direktor oder Direktion. Die Abkürzungen zusammengesetzter Wörter sind aus den Abkürzungen einzelner Wörter abzuleiten, z. B. Maschinenfabrik = Masch.Fbr.
4. Klammerausdrücke, z. B. (Ame), bedeuten abgekürzte Ortsnamen, die im Kopfeintrag unter dem Namen des jeweiligen Ortsnetzes erläutert sind.
5. Straße und Hausnummer sind in kleinen Orten nur dann aufgeführt, wenn sie zur Unterscheidung einzelner Teilnehmer erforderlich sind.
6. Die in den Einträgen vorkommenden abgekürzten Bezeichnungen der Deutschen Bundespost sind unter „Zeichenerklärung“ erläutert.

6. Bei Gewitt führten An die Benutz in diesem

7. Gespräche zügen (K züge der I der im Kop vermittlung unter der c

B. Selbstw

In Verkehrsbl land ist der welchen Orts welche Ortsn amtlichen Ve werden. Der pflichtet, we fernbeziehung kanntgemach Selbstwähler Falle das Ge amt) gegen di

C. Handve

Handvermitte lungsstelle (F bührenfrei. D (Fernamt) ist unter „Fernv der Anmelde nummer der zuerst das O Teilnehmers i eigenen Rufn Rufnummers: falsch wieder Ferngespräch gleich mitgelc verzüglich c (Fernamt) so f standungen b anmeldungen lich Anmelde gelten bis 8 U Wichtigste be

1. a) XP-Ges Wunscht spreche

b) N-Gesp richt an den Em

Innerhalb die untere chen sind,

2. V-Gespräch der er spr stellt, wen

3. R-Gespräch Sprechstell sich Melde

D. Auslanc

Ist der im Au zu erreichen, selbst wie im zu erreichen

Hinweise auf den Fernsprechdienst

A. Wie benutze ich den Fernsprecher?

1. Vor Abnehmen des Handapparates ist die Rufnummer und ggf. die Ortsnetz-Kennzahl aus den amtlichen Unterlagen zu ermitteln.
2. Der Handapparat ist nur zum Herstellen einer Gesprächsverbindung abzunehmen und bei Gesprächsende sorgfältig aufzulegen.
3. Die Rufnummer ist in der Reihenfolge der Ziffern von links nach rechts zu wählen; dabei ist die Ziffer Null stets mitzuwählen. Ein Bindestrich innerhalb einer Rufnummer ist beim Wählen nicht zu beachten.
4. Auf Signaltöne und Hinweisansagen achten. Es bedeuten:

Signaltöne in gleicher Tonhöhe

a) kurz – lang (tüt – tütüt) = bitte wählen (Wählton),

b) lang (tütüt) = der gewählte Anschluß ist frei und wird gerufen (Freiton).

In manchen Ortsnetzen kann dieser Signaltöne außerdem noch bedeuten, daß unter der gewählten Rufnummer kein Anschluß erreichbar ist. In anderen Ortsnetzen wird in diesem Fall ein Signaltöne nach e) oder ein Signaltöne mit einer Hinweisansage nach f) bis h) gesendet.

c) kurz (tüt) = der gewünschte Anschluß ist besetzt (Besetztton).

In manchen Ortsnetzen kann dieser Signaltöne außerdem bedeuten, daß der Anschluß gestört, gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht erreichbar ist. In anderen Ortsnetzen wird in diesen Fällen ein Signaltöne nach e) oder ein Signaltöne mit einer Hinweisansage nach f) bis h) gesendet.

d) zweimal kurz (tütüt) = eine Dienststelle der Deutschen Bundespost hat sich in die Verbindung eingeschaltet (z. B. zur Eingrenzung von Störungen).

Signaltöne in drei verschiedenen Tonhöhen

e) dreimal kurz (tüt – tüt – tüt) = Signaltöne, der in kleinen Ortsnetzen anstelle eines Signaltöns mit Hinweisansage nach f) bis h) gesendet wird. Näheres kann bei der Fernsprechauskunft erfragt werden.

Signaltöne in drei verschiedenen Tonhöhen mit gebührenfreien Hinweisansagen

f) dreimal kurz mit Ansage „Kein Anschluß unter dieser Nummer“ (tüt – tüt – tüt – Kein ...) = unter der gewählten Ortsnetz-Kennzahl oder Rufnummer ist kein Anschluß zu erreichen. Entweder Sie haben sich bei der Wahl geirrt oder der gewählte Anschluß wurde aufgehoben.

g) dreimal kurz mit Ansage „Bitte erfragen Sie die neue Rufnummer bei der Auskunft“ (tüt – tüt – tüt – Bitte ...) = die Rufnummer hat sich geändert.

h) dreimal kurz mit Ansage „Dieser Anschluß ist vorübergehend nicht erreichbar“ (tüt – tüt – tüt – Dieser ...) = der Anschluß ist gestört, wird verlegt, ist noch nicht in Betrieb bzw. auf Wunsch des Teilnehmers oder aus anderen Gründen gesperrt.

5. Bei Störungen sofort die Störungsannahme verständigen, falls von einem anderen Fernsprechananschluß aus. Die Rufnummer der Störungsannahme ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen.

6. Bei Gewitter den Fernspreverkehr in oberirdisch geführten Anschlußleitungen nach Möglichkeit einstellen; die Benutzung des Fernsprechers bei Gewitter geschieht in diesem Fall auf eigene Gefahr.
7. Gespräche mit Fernsprechhauptanschlüssen in Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und Schiffe sowie Fernschnellzüge der Deutschen Bundesbahn) melden Sie bitte bei der im Kopfeintrag Ihres Ortsnetzes angegebenen Fernvermittlungsstelle (Fernamt) und, soweit zutreffend, unter der dort besonders genannten Rufnummer an.

B. Selbstwählferngespräche im Inland

In Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählferndienst im Inland ist der Teilnehmer zur Selbstwahl verpflichtet. Mit welchen Ortsnetzen Selbstwählferndienst besteht und ggf. welche Ortsnetz-Kennzahl vorzuzählen ist, kann aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-Kennzahlen ersehen werden. Der Teilnehmer ist auch dann zur Selbstwahl verpflichtet, wenn Ortsnetz-Kennzahlen neuer Selbstwählfernbeziehungen durch Presse, Auskunft oder Fernplatz bekanntgemacht werden. Findet der Teilnehmer jedoch im Selbstwählferndienst häufiger Besetzt, so kann er in diesem Falle das Gespräch bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) gegen doppelte Gebühr herstellen lassen.

C. Handvermittelte Ferngespräche im Inland

Handvermittelte Ferngespräche sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Rufnummer für die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) ist bei den einzelnen Ortsnetzen im Kopfeintrag unter „Fernvermittlungsstelle (Fernamt)“ angegeben. Bei der Anmeldung von Ferngesprächen ist auf die Platznummer der sich meldenden Beamtin zu achten. Dann ist zuerst das Ortsnetz und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers und anschließend das eigene Ortsnetz mit der eigenen Rufnummer anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Rufnummer sofort zu berichtigen, wenn sie von der Beamtin falsch wiederholt wird. Bei Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs, die der vermittelnden Beamtin nicht zugleich mitgeteilt werden können, ist der Handapparat unverzüglich aufzulegen und die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) sofort wieder anzurufen. Nur so können Beanstandungen berücksichtigt werden. Unerledigte Gesprächsanmeldungen erlöschen im allgemeinen um 24 Uhr. Lediglich Anmeldungen, die zwischen 22 und 24 Uhr eingehen, gelten bis 8 Uhr des folgenden Tages.

Wichtigste besondere Gesprächsarten:

1. a) XP-Gespräche: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen.
b) N-Gespräche: Der Anmelder gibt eine kurze Nachricht an eine Poststelle oder GÖ zur Weitergabe an den Empfänger.
Innerhalb eines Ortsnetzes oder zwischen Ortsnetzen, die untereinander zur Ortsgesprächsgebühr zu erreichen sind, sind XP- und N-Gespräche nicht zugelassen.
2. V-Gespräche: Der Anrufer bezeichnet die Person, mit der er sprechen will; die Verbindung wird erst hergestellt, wenn der Gewünschte sprechbereit ist.
3. R-Gespräche: Die Gebühren werden der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn der bei der Sprechstelle sich Meldende damit einverstanden ist.

D. Auslandsgespräche

Ist der im Ausland verlangte Ort im Selbstwählferndienst zu erreichen, so wählt der Teilnehmer die Verbindung selbst wie im Inland. Welche Orte im Selbstwählferndienst zu erreichen sind und welche Kennzahlen vor der Ruf-

nummer des verlangten Teilnehmers gewählt werden müssen, ist aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-Kennzahlen zu ersehen. Alle übrigen Gespräche nach dem Ausland sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden, deren Rufnummer im Kopfeintrag des Ortsnetzes angegeben ist.

Auskünfte über den Fernspreverkehr mit dem Ausland erteilt die Fernvermittlungsstelle (Fernamt).

E. Weitere Fernsprechdienste

1. Der Fernsprechauftragsdienst führt u. a. folgende Aufträge aus:
 - a) er nimmt Anrufe für abwesende oder verhinderte Teilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer; dieser Dienst kann jedoch nur dort ausgeführt werden, wo die technischen Einrichtungen dazu vorhanden sind;
 - b) er weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.
2. Die in einem Ortsnetz bestehenden Fernsprechanlagendienste sind im Kopfeintrag des betreffenden Ortsnetzes und, wenn für das Ortsnetz ein amtliches Verzeichnis der Ortsnetz-Kennzahlen erscheint, in diesem unter „Wichtige Rufnummern“ aufgeführt. Diese Fernsprechanlagendienste sind zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar.
3. Die Telegrammaufnahme nimmt Telegramme durch Fernsprecher entgegen. Der Anruf ist gebührenfrei.
4. Die Fernsprechauskunft gibt Bescheid über Rufnummern und Ortsnetz-Kennzahlen im Fernsprechdienst. Der Anruf ist gebührenfrei.
5. Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen sowie von Tonrundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen entgegen. Anrufe unter den in den Kopfeinträgen angegebenen Kurzzufnummern, z. B. 1 17, 01 17, 11 17 sind gebührenfrei. Die Meldungen können auch bei jedem Postamt abgegeben werden.

F. Notrufe

Die Rufnummern der Notrufe sind aus dem Kopfeintrag der Ortsnetze zu ersehen. Außerdem sind sie für große Ortsnetze auf dem äußeren Titelblatt aufgeführt. Für die übrigen Ortsnetze ist eine freie Spalte vorgesehen, in die der Teilnehmer Notrufnummern selbst eintragen kann. Der Anruf ist gebührenpflichtig.

Die Notrufnummern 1 10 und 1 12 können im allgemeinen nur aus dem Ortsnetz erreicht werden, bei dem sie im Kopfeintrag angegeben sind.

Die Abkürzung „üb.“ vor der Rufnummer besagt, daß der Anschluß auch für andere Gespräche benutzt wird.

Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß Notrufmeldungen unverzüglich entgegengenommen werden.

G. Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen

Der Kundendienst im Fernmeldewesen der Deutschen Bundespost wird von den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen wahrgenommen; sie nehmen Wünsche und Beschwerden in Fernmeldeangelegenheiten entgegen, greifen helfend ein und sorgen für schnellstmögliche Erledigung. Insbesondere beraten sie die Kunden über die Neueinrichtung, Verlegung und sonstige Änderungen von Fernmeldeeinrichtungen sowie deren Kündigung, bearbeiten die dementsprechenden Anträge und veranlassen die Ausführung der erforderlichen Arbeiten.

Die Rufnummer der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen. Der Anruf ist gebührenpflichtig.